

6/SN-38/ME  
SNME 513

STADTSCHULRAT  
*für Wien*

Wien, 19. April 1995

000 012/7/95  
Bundesgesetz, mit dem das Schul-  
zeitgesetz 1985 geändert wird  
Stellungnahme  
BMUK Zl. 12.663/3-III/2/95

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT  
UND KULTURELLE ANGELEGENHEITEN  
Eing.: 20. APR. 1995  
Zahl: 12663/37-III/2/95  
Bg.:

An das  
Bundesministerium für Unterricht  
und kulturelle Angelegenheiten

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

BUNDESMINISTERIUM FÜR  
UNTERRICHT UND KULTURELLE ANGELEGENHEITEN  
Zl. 38 - GE/19.95  
Datum: 24. APR. 1995  
Verteilt 24. 4. 95

*Dr. Friedrich Fikentscher*

Mit Verfügung des Amtsführenden Präsidenten gemäß § 7 Abs. 3 des Bundes-  
Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962, wird zum Entwurf eines  
Bundesgesetzes, mit dem das Schulzeitgesetz geändert wird, die in der Beilage  
angeschlossene Stellungnahme abgegeben.

Für den Amtsführenden Präsidenten:

Beilage

*W. Reiter*  
Dr. Wolfgang Reiter  
Senatsrat

*K. ...*  
*N. ...*

Stellungnahme des Stadtschulrates für Wien  
vom ..... zum Entwurf eines Bundes-  
gesetzes, mit dem das Schulzeitgesetz geändert wird.

Mit Verfügung des Amtsführenden Präsidenten gemäß § 7 Abs. 3 des Bundes-  
Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962, wird folgende Stellungnahme abge-  
geben:

Grundsätzlich wird zum vorliegenden Entwurf festgehalten:

Die bundesländerweise in fixer Form gestaffelte Regelung der Semesterferien  
wird in Zusammenhang mit der in den letzten Jahren immer wieder angespro-  
chenen unzureichenden Koordinierung zwischen den Bundesländern Klarheit  
bringen.

Die Schaffung von Regelungen über die Schulfreierklärung des Samstages für alle  
Schulartbereiche wird begrüßt.

Ebenso wird die verstärkte Übertragung von Kompetenzen zur Schulfreierklärung  
auf die Schulstandorte unter Einbeziehung der Schulpartner begrüßt.

Dabei sollten jedoch gleiche Rahmenbedingungen sowohl für den Bundesschul-  
als auch für den Pflichtschulbereich in der Form angestrebt werden, daß die für  
Bundesschulen vorgesehenen Änderungen, insbesondere auch die vorgesehene  
Zahl an möglichen schulfreien Tagen auch in die Grundsatzbestimmungen für den  
Pflichtschulbereich Aufnahme finden sollten.

Im Rahmen der Schulautonomie sollten für die verschiedenen Schulartbereiche  
gleichartige Entscheidungsspielräume bestehen.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu § 2 Abs. 2:

Z 1 soll ergänzt werden durch lit. d mit folgendem Wortlaut:

d) Für die letzte Stufe von Schulen, in welchen Reife-, Befähigungs- oder Ab-  
schlußprüfungen vorgesehen sind, entfällt eine Aufteilung des Schuljahres in Se-  
mester. Das Schuljahr endet mit dem Tag vor dem Beginn der Klausurprüfungen.

Der letzte Halbsatz der lit. c, der sich auf die letzte Stufe von Schulen mit Reife-,  
Befähigungs- oder Abschlußprüfungen bezieht, hat zu entfallen.

**Begründung:**

Für eine überwiegende Zahl von Schulen, die mit Reife-, Befähigungs- oder Abschlußprüfungen abschließen, endet das Unterrichtsjahr in der letzten Schulstufe wegen des Beginnes der schriftlichen Prüfungen bereits 10 Wochen vor dem Schulschluß der übrigen Schulstufen. Rechnet man die Osterferien ab, bleiben für den Unterrichtsbetrieb lediglich achteinhalb Wochen übrig.

Die Erfahrung zeigt, daß dieser Zeitraum vorwiegend mit Leistungsfeststellungen in geballter Form (3stündige Schularbeiten, Tests, mündliche Prüfungen) angefüllt ist. Das ist pädagogisch nicht sinnvoll und bedeutet für die Schülerinnen und Schüler eine enorme Belastung.

Eine Verteilung der Leistungsfeststellungen auf das gesamte, insgesamt kürzere Unterrichtsjahr, erscheint vernünftig.

**Zu § 2 Abs. 5:**

Diese Bestimmung sollte lauten:

„Aus Anlaß des schulischen ... können Schulforum oder Schulgemeinschaftsausschuß höchstens 6 Tage in jedem Unterrichtsjahr ...

Die Übertragung der Kompetenz, einzelne Tage schulfrei zu erklären, an die Schulpartnerschaftsgremien wird begrüßt. Mit der neuen Regelung wird das Gesamtausmaß der Tage, die schulfrei erklärt werden können, jedoch reduziert. Der Rahmen von 4 Tagen für die Entscheidung auf Schulebene ist zu eng bemessen, da größere Schulen schon derzeit 4 Tage für Lehrerkonferenzen und Elternsprechtag benötigen. Eine Erweiterung auf 6 Tage ist daher geboten.

§ 2 Abs. 5 letzter Satz soll entfallen (Verbot der Freigabe von Zwickeltagen durch die Schulbehörde). Die derzeit unterschiedliche Regelung für den Bereich der Bundesschulen bzw. für den Pflichtschulbereich erweist sich als unzumutbar.

**§ 2 Abs. 8:**

Eine Regelung über die Schulfreierklärung des Samstages auf der Ebene der Schulstandorte wird begrüßt. Über die Befassung des Schulpartnerschaftsgremiums hinaus wird sich jedoch eine breitere Basis für diese Entscheidung unter unmittelbarer Einbeziehung der Schulpartner, wie im Pflichtschulbereich, (§ 8 Abs. 9) als wesentlich erweisen.

Voraussetzung für eine solche Entscheidung auf Schulebene soll die vorherige Überprüfung durch die Landesschulbehörde sein, die festzustellen hat, ob räumliche und personelle Ressourcen eine Konzentration des Unterrichts auf 5 Tage zulassen.

Zu § 8 Abs. 5:

Diese Bestimmung sollte analog der Regelung des § 2 Abs. 5 formuliert werden. So sollte auch für Hauptschulen und Polytechnische Lehrgänge die Möglichkeit zur Schulfreierklärung durch die Schulbehörde zur Abhaltung von Wiederholungsprüfungen und ähnlichem vorgesehen werden.